

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

L. Jahrgang Nr. 10



Ausgegeben in Gifhorn am 29.09.2023

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>	
Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisters für den Kehrbezirk GF-10204	419
Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisters für den Kehrbezirk GF 10211	421
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>	
STADT GIFHORN	---
STADT WITTINGEN	---
GEMEINDE SASSENBURG	---
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	
Gemeinde Bokensdorf	Bebauungsplan „Golfplatz Bokensdorf“, 1. Änderung und Teilaufhebung mit Grünordnungsplan und örtlicher Bauvorschrift 422
SAMTGEMEINDE BROME	---
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	---
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	---

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

- - -

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Rötgesbüttel	Bebauungsplan „Ochsenberg-Masch II – 2. Änderung mit ÖBV	423
	Bebauungsplan „Das Große Hohe Feld – 5. Änderung“	424

SAMTGEMEINDE WESENDORF

	5. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben mit Anlage	425
Gemeinde Ummern	Bebauungsplan „Kita-Ummern – Erweiterung“	427

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Kirchenamt Gifhorn	Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenbüttel	428
--------------------	--	-----

**A. BEKANTMACHUNGEN DES LANDKREISES**

**Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers**

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (GBGI. I S. 2242 in der zurzeit geltenden Fassung) wird folgende Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers öffentlich bekannt gegeben:

Mit Wirkung vom 01.07.2023 wurde Herr Alexander Spahr zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk GF-10204 (Landkreis Gifhorn) durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Landkreises Gifhorn bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst die folgenden Ortschaften sowie deren Straßen oder Straßenteile:

<b>Alt Isenhagen</b>	Alt Isenhagen	Am Elbe-Seitenkanal
<b>Bokel</b>	Alter Postweg	Alter Sprakensehler Weg
Am Ginsterbusch	Am Kapellenberg	Am Sandberg
Am Walde	Bodenteicher Str.	Bokeler Dorfstr.
Breitenheeser Weg	Dammweg	Im Wiesengrund
Lärchenweg	Mühlenweg	Nienwohlder Weg
Tannenweg	Zum Eichhof	Zum Eichhof / Produktion
Zum Heidetal	Zur Günne	<b>Hankensbüttel</b>
Achterkamp	Ahornweg	Alte Molkerei
Am Bahnhof	Am Breitenhorn	Am Fillerberg
Am Galgenberg	Am Hagen	Am Kleiberwall
Am Mariental	Am Ochsenmarkt	Am Osterberg
Am Sportplatz	Am Sägewerk	Am Thorenkamp
Am Walde	Amselstieg	Amtsweg
An d. Gerichtslaube	An den Fischteichen	Arthur-Müller-Str.
Austr.	Bahnhofstr.	Bauernende
Bergstr.	Berliner Str.	Betriebsplatz
Brennerpaß	Breslauer Str.	Celler Str.
Danziger Str.	Die Masch	Domänenstr.
Elwerathstr.	Erbkampsweg	Fahrenkamp
Feldstr.	Finkenweg	Fr. Töpel Weg
Friedhofsweg	Gartenweg	Glückaufweg
Goethestr.	Hagengarten	Handwerkerring
Helmrichsweg	Hindenburgstr.	Hohe Luft
Hoher Weg	Holunderweg	Im Fillergrund
Im Heidland	Im Ziegelgehege	Im Ziegelgehege/Waldb.
Jahnplatz	Johannsenstr.	Karl Söhle Weg
Kiebitzweg	Kl. Steimker Weg	Klosterstr.
Klosterstr.(Werkst)	Krummer Weg	Kuckucksweg
Kurze Str.	Käseberg	Lehmkuhlenweg
Lerchenweg	Lönsweg	Meisengrund
Mittelstr.	Molkereistr.	Mühlenberg
Mühlenstr.	Mühlenviertel	Neuer Weg
Oerreler Str.	Olmberg	Ostpreußenstr.
Querstr.	Refardtsweg	Rotdornweg
Schlehenweg	Schmiedestr.	Schulstr.
Schwalbennest	Steimker Kirchweg	Steimker Str.
Stettiner Str.	Sudendorffallee	Turmweg
Uelzener Str.	Uhlenhorst	Ulmenweg
Unter den Eichen	Vogelbeerweg	Wachtelstieg
Weinberg	Weißdornweg	Wiesenweg
Windmühlenweg	Wittinger Str.	Zum Schackenteich

<b>Hankensbüttel-Emmen</b>	Alter Schulweg	Am Bach
Am Berge	Am Hohlweg	Am Obstgarten
Am Sportplatz	An der Emmener Mühle	Apfelweg
Birnenweg	Emmer Dorfstr.	Gewinnung II Emmen
Im Winkel	Oerreler Weg	Raukamp
Repker Weg	Schäferberg	Teichweg
Wiesengrund	Zum Kluxfeld	<b>Knesebeck</b>
Am Bahnhof	Am Bienenzaun	Am Bornbruch
Am Bullenberg	Am Butterberg	Am Jönsbeck
Am Kampe	Am Kleegarten	Am Knie
Am Käseberg	Am Piepenbrink	Am Scharfen Berg
Am Seemoor	Am Sportplatz	Am Steinkamp
Am Storchennest	Am Stüh	Am Ziegelkamp
An der Badeanstalt	An der Würde	Araberweg
Bahnhofstraße	Birkenweg	Boitzenbrück
Bornfeld	Breiter Weg	Bromer Straße
Buchenweg	Burgstraße	Crossener Straße
Drosselsteig	Eichenweg	Ernst-Elster-Weg
Ernststraße	Fallerslebener Straße	Feldstraße
Forsthaus Jönsbeck	Foss Sieck	Friedrichsmühle
Friedrichsmühlenweg	Friesenweg	Gartenstraße
Gifhorner Straße	Haflingerweg	Hagener Weg
Hankensbütteler Str	Hannoveranerweg	Hans-J.Weidlich-Weg
Heidiksbrück	Hemmenstädtstraße	Hinter den Heid Teichen
Hohenbergsmoor	Holsteinerweg	Hopfungarten
Im Felde	Im Lönswinkel	Im Rietendorf
Im Vahldieck	Im Wiesengrund	Im Winkel
Junkernholz	Kirchplatz	Kirchstraße
Krummühle	Laubenweg	Lerchenweg
Lindenstraße	Marktstraße	Meisenwinkel
Mittelstraße	Mitthoffstraße	Mühlenstraße
Neue Straße	Rassastraße	Rosenweg
Rotdornweg	Schultenbergscher Damm	Schützenstraße
Seebergweg	Segge Moor	Stareneck
Steffens Busch	Taubenweg	Tivoli
Trift	Ulmenweg	Von-Lenthe-Straße
Wiesenstraße	Windmühlenweg	Wittinger Straße
<b>Obernholz-Bottendorf</b>	Am Ehrenmal	Eichendamm
Gaarnweg	Rietberg	<b>Obernholz-Schweimke</b>
Alte Gärten	Am Kiebitzberg	Am Sandberg
Am kleinen Feld	Bokeler Str.	Gosemühlenweg
Hohe Eichen	Im Dorfe	Klutenweg
Mühlenweg	<b>Obernholz-Steimke</b>	Auf dem Berge
Bergstraße	Denkmalweg	Kampweg
Kapellenweg	Koppelweg	Lerchenweg
Rosenstraße	Schulkamp	Schulstraße
Südstraße	Tanneneck	Unter den Eichen
Wohlweg	<b>Obernholz-Wierstorf</b>	Burkamp
Dorfstr.	Drögenborn	Förthfeld
Haeg	Hersiek	Maschkamp

Die Bestellung ist bis zum 30.06.2030 befristet.

Der neue bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist wie folgt zu erreichen:

Postalische Anschrift der Betriebsstätte: Gifhorner Straße 18, 29392 Wesendorf  
 Mobilfunknummer: 0151 56013085  
 E-Mail: schornsteinfeger.spahr@gmail.com

Tobias Heilmann  
 Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers**

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242 in der zurzeit geltenden Fassung) wird folgende Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers öffentlich bekannt gegeben:

Mit Wirkung vom 01.06.2023 wurde Herr Nino Stein zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk GF-10211 (Landkreis Gifhorn) durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Landkreises Gifhorn bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst die folgenden Ortschaften sowie deren Straßen oder Straßenteile:

<b>38518 Gifhorn</b>	Im Heidland	Danziger Str.
Elbinger Str.	Allensteiner Str.	Breslauer Str.
Königsberger Str.	Herzog-Ernst-August-Str.	Herbert-Trautmann-Platz
Memeler Str.	Tilsiter Str.	Posener Str.
Kösliner Str.	Immenweg	Moorweg
Wacholderweg	Heideweg	Gartenweg
Isenbütteler Weg	Waldstr.	Försterweg
Grüne Grenze	Am Fuchsberg	Dünenweg
Rosengarten	Fröbelweg	Im Hängelmoor
Limbergstr.	Carl-Diehm-Str.	Ludwig-Jahn-Str.
Carl-Goerdeler-Ring	Max-Habermann-Str.	Cl.-v.-Stauffenberg-Str.
Julius-Leber-Str.	General-Beck-Str.	Geschwister-Scholl-Str.
Walter-Hallstein-Str.	Theodor-Heuss-Str.	Ludwig-Erhard-Str.
Jakob-Kaiser-Weg	Von-Helmholtz-Str.	Von-Behring-Str.
Sauerbruchstr.	Kopernikusstr.	Benzstr.
Keplerstr.	Von-Zeppelin-Str.	Lilienthalstr.
Am Waldrand	Sonnenweg	Porschestr.
Von-Humboldt-Str.	Röntgenstr.	Borsigstr.
Dieselstr.	Daimlerstr.	<b>38518 Gifhorn - Eybelheide</b>
Eybelheideweg	Stieglitzweg	Elsternweg
Reiherhorst	Birkhahnweg	Am Stahlberg
Kiefernhein	Weißdornbusch	Haselbusch
Weidenbusch	Heckenrosenweg	Bussardweg
Bickbeerweg	Lärchenhein	Waldesruh
Hagebuttenweg	Tannengrund	Fichtengrund
Buchenhein	Steinpilzweg	Trüffelweg
Dachsbau	Maronenweg	Morchelweg
Marderweg	Rosmarinweg	Wollgrasweg
Bärlappweg	Vogelbeerweg	Forstweg
Iltisweg	<b>38518 Gifhorn OT Winkel</b>	Moorling
Mittelweg	Mühlenriedeweg	Heidegrund
Helenriede	Am Tappenberg	Hermann-Löns-Weg
Große Weide	Kellerberg	Bussenlande

Osterberg	Birkenheide	Eichkamp
Kleimannsruh	Brückenkamp	Bullenriede
Am Diekberg	Im Keller	Schäferweg
Reiherweg	Habichtsweg	Krähenwinkel
Rebhuhnweg	Schnepfenweg	Fasanenweg
Fohlentrift	Neu Waldhof	Wittkopsweg
<b>38539 Müden OT Gilde</b>	Hausnummer	Langer Acker
Im Vorfelde	<b>38539 Müden OT Ettenbüttel</b>	Meinerser Weg
Allertal	Im Roland	Reiterweg
Immenzaun	Heckenweg	Am Denkmal
Lüßmannstr.	Zum Steg	Zur Schmiede
Hirtenwinkel	Fuhrenweg	Blumenweg
Spannkamp	Osterberg	Fricken Garten
Grüne Heide	Bundesstr. 188	<b>38539 Müden OT Bokelberge</b>
Hausnummer		

Die Bestellung ist bis zum 31.05.2030 befristet.

Der neue bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist wie folgt zu erreichen:

Postalische Anschrift der Betriebsstätte:	Blumenstraße 27, 38518 Gifhorn
Festnetz:	05371 5949992
Mobilfunknummer:	0175 5271087
E-Mail:	schornsteinfegerstein@outlook.de

Tobias Heilmann  
Landrat

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Bebauungsplan "Golfplatz Bokensdorf", 1. Änderung und Teilaufhebung mit Grünordnungsplan und örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Bokensdorf hat in seiner Sitzung am 13.07.2022 den Bebauungsplan "Golfplatz Bokensdorf", 1. Änderung und Teilaufhebung mit Grünordnungsplan und örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>1</sup>

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 a Abs. 1 BauGB kann im Gemeindebüro der Gemeinde Bokensdorf während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter [www.boldecker-land.de](http://www.boldecker-land.de) > Bauen & Wohnen > Bauleitplanung > Rechtskräftige Bebauungspläne > Gemeinde Bokensdorf in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 430 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bokensdorf, den 07.09.2023

(L. S.)

Georg  
Bürgermeisterin

---

**Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan „Ochsenberg-Masch II – 2. Änderung“ mit ÖBV**  
**Gemeinde Rötgesbüttel, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte**  
**Gebiet - Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB –**

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat mit Beschluss vom 24.08.2023 den Bebauungsplan „Ochsenberg-Masch II – 2. Änderung“ als Satzung und die Begründung mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>2</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rötgesbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung, örtlicher Bauvorschrift und zusammenfassender Erklärung unter [www.roetgesbuettel.de/bebauungsplaene](http://www.roetgesbuettel.de/bebauungsplaene) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rötgesbüttel geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 13.09.2023

(L. S.)

Schölkmann  
Bürgermeister

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 431 dieses Amtsblattes

**Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan „Das Große Hohe Feld – 5. Änderung“**  
**Gemeinde Rötgesbüttel, Landkreis Gifhorn**  
**für das in der Anlage dargestellte Gebiet**  
**- Bauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB –**

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat mit Beschluss vom 29.06.2023 den Bebauungsplan „Das Große Hohe Feld - 5. Änderung“ als Satzung und die Begründung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>3</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rötgesbüttel einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung, örtlicher Bauvorschrift und zusammenfassender Erklärung unter [www.roetgesbuettel.de/bebauungsplaene](http://www.roetgesbuettel.de/bebauungsplaene) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rötgesbüttel geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 13.09.2023

(L. S.)

Schölkmann  
Bürgermeister

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 432 dieses Amtsblattes



## 5. Änderungssatzung

zur

### **Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen.

#### **§ 1**

Der Gebührentarif nach § 4 Abs. 1 in der Fassung vom 05.07.2022 wird durch die Neufassung vom 21.09.2023 ersetzt.

#### **§ 2**

Die 5. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Wesendorf über die Erhebung von Gebühren für Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn verkündet wurde.

Wesendorf, den 21.09.2023

Schulze  
Samtgemeindebürgermeister

#### **Anlage gem. § 4 Abs. 1**

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einsätze der freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Wesendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 21.09.2023

#### **Gebührentarif**

<b>Gebührentarif</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Kalkulierte Gebühr / pro Std.</b>	<b>zu erhebende Gebühr / pro Std.*</b>
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz der freiwilligen Feuerwehr</b>		
<b>1.1</b>	<b>Personaleinsatz (pro Person u. Std.)</b>	<b>38,33 €</b>	<b>38,33 €</b>
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>		

<b>2.1</b>	<b>Mannschaftswagen (MTW)</b>	<b>312,66 €</b>	<b>234,49 €</b>
<b>2.2</b>	<b>Einsatzleitwagen (ELW)</b>	<b>249,45 €</b>	<b>187,08 €</b>
<b>2.3</b>	<b>Doppelkabine (DoKa)</b>	<b>311,97 €</b>	<b>233,97 €</b>
<b>2.4</b>	<b>Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)</b>	<b>572,70 €</b>	<b>429,52 €</b>
<b>2.5</b>	<b>Löschgruppenfahrzeug (LF)</b>	<b>563,60 €</b>	<b>422,70 €</b>
<b>2.6</b>	<b>Tanklöschfahrzeug (TLF)</b>	<b>768,44 €</b>	<b>576,33 €</b>
<b>2.7</b>	<b>Rüstwagen (RW)</b>	<b>865,63 €</b>	<b>649,22 €</b>
<b>2.8</b>	<b>Kommandowagen (Kdow)</b>	<b>131,73 €</b>	<b>98,79 €</b>

\* Laut Beschluss des Samtgemeinderates vom 31.10.2014 gilt, dass die sich aus der Kalkulation ergebenden Gebühren für den Bereich der einzelnen Fahrzeugtypen nicht zu 100 % erhoben werden, sondern nur zu 75 %. Die verbleibenden 25 % dienen der Wahrung des öffentlichen Interesses.

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan "Kita Ummern - Erweiterung" Gemeinde Ummern, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Ummern hat am 14.09.2023 den Bebauungsplan "Kita Ummern - Erweiterung" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Dorfstraße 21, 29369 Ummern, sowie zusätzlich im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>4</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 433 dieses Amtsblattes

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Kita Ummern - Erweiterung“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan „Kita Ummern – Erweiterung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ummern, den 18.09.2023

Müller  
Bürgermeisterin

(L. S.)

---

### **C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

### **D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

#### **Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenbüttel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand am 31.03.2023 folgenden Nachtrag der Friedhofsgebührenordnung vom 15.09.2017 beschlossen.

In § 6 I. wird Nr. 2 und 3 wie folgt angepasst:

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

###### **1. Wahlgrabstätte:**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 25 Jahre je Grabstelle (bei Familiengräbern 1.und 2.Grabstelle) | 450,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -                   | 18,00 €  |
| c) für 25 Jahre je weiteres Familiengrab (3.und 4.Grabstelle)          | 225,-€   |
| d) für die Verlängerung dieser Grabstellen (3.und 4.Grabstelle)        | 9,-€     |

**2. Rasenwahlgrabstätte:**

a) für 25 Jahre je Grabstelle (bei Familiengräbern 1.und 2.Grabstelle)	1000,00 €
b) für den Stein, abtragen des Hügels, Verdichtung des Bodens und das Aufbringen der Rasensaat	855,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -	50,00 €
d) für 25 Jahre je weiteres Familiengrab (3.und 4.Grabstelle)	500,-€
e) für die Verlängerung dieser Grabstellen (3.und 4.Grabstelle)	25,-€

**3. Rasenwahlgrabstätte, Urne:**

a) für 20 Jahre je Grabstelle	560,00 €
b) für den Stein, abtragen des Hügels, Verdichtung des Bodens und das Aufbringen der Rasensaat	855,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -	28,00 €

**4. Urnenwahlgrabstätte für 2 Grabstellen, für 20 Jahre**

a) je Grabstelle 300,-€	600,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung (pro Stelle und Jahr) 15,00€	30,00 €

**5. Naturnahe Urnengrabstätte, für 20 Jahre**

a) je Grabstelle	680,00 €
b) für das Namensschild	99,00 €

**6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:**

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit

**7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung**

von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 (Erdbestattung) oder 1/20 (Urnenbestattung) der Gebühren nach Nummern 1b, 2c, 3c, 4b zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Der vorstehende Nachtrag der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Adenbüttel, den 31.03.2023

Die Bevollmächtigten:

K. Schulze Uemmingen  
-----

(L. S.)

V. Warnecke  
-----

R. Blecker  
-----

Der vorstehende Nachtrag zur Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 16.08.2023

Der Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)

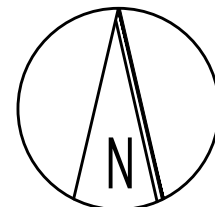
S. Pfannschmidt

T. Häussler

Vorsitzende/r:

Kirchenkreisvorsteher/in

---



Bebauungsplan

# Golfplatz Bokendorf, 1. Änderung und Teilaufhebung mit Grünordnungsplan und örtlicher Bauvorschrift

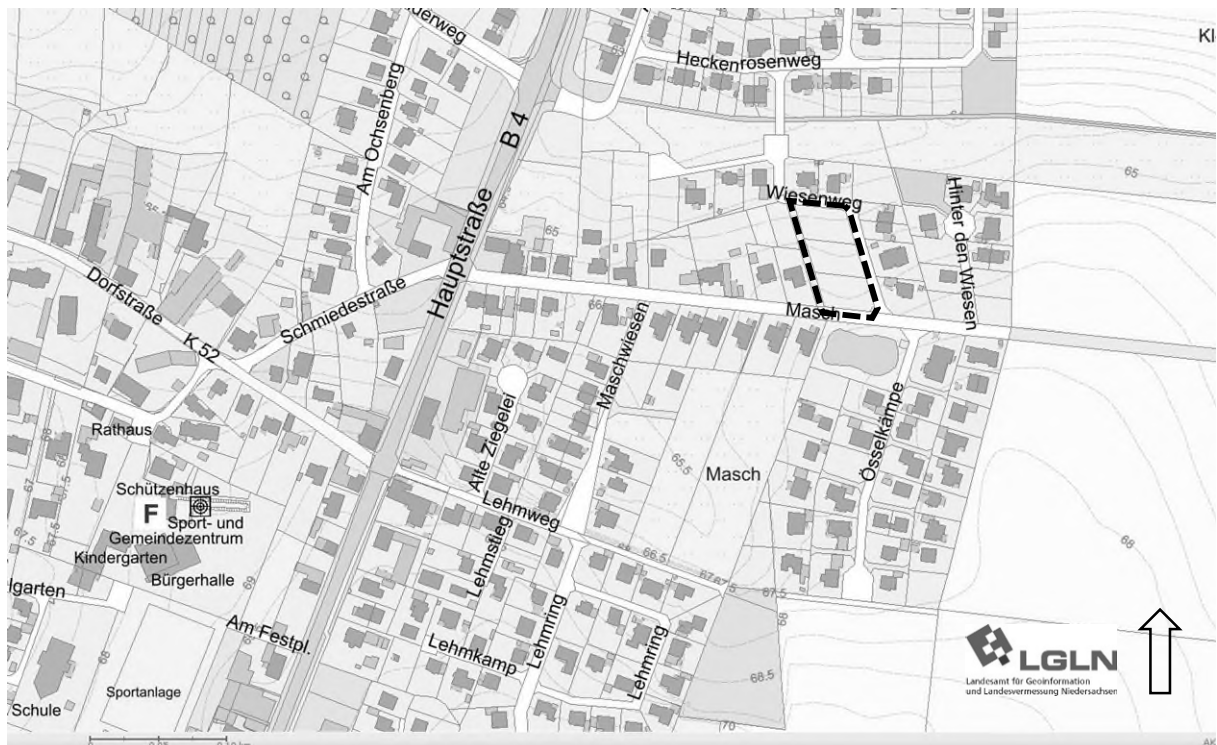
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016)

## Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Bokendorf, wie dargestellt.

## Übersicht:



Quelle der Kartengrundlage:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2023

## Gemeinde Rötgesbüttel



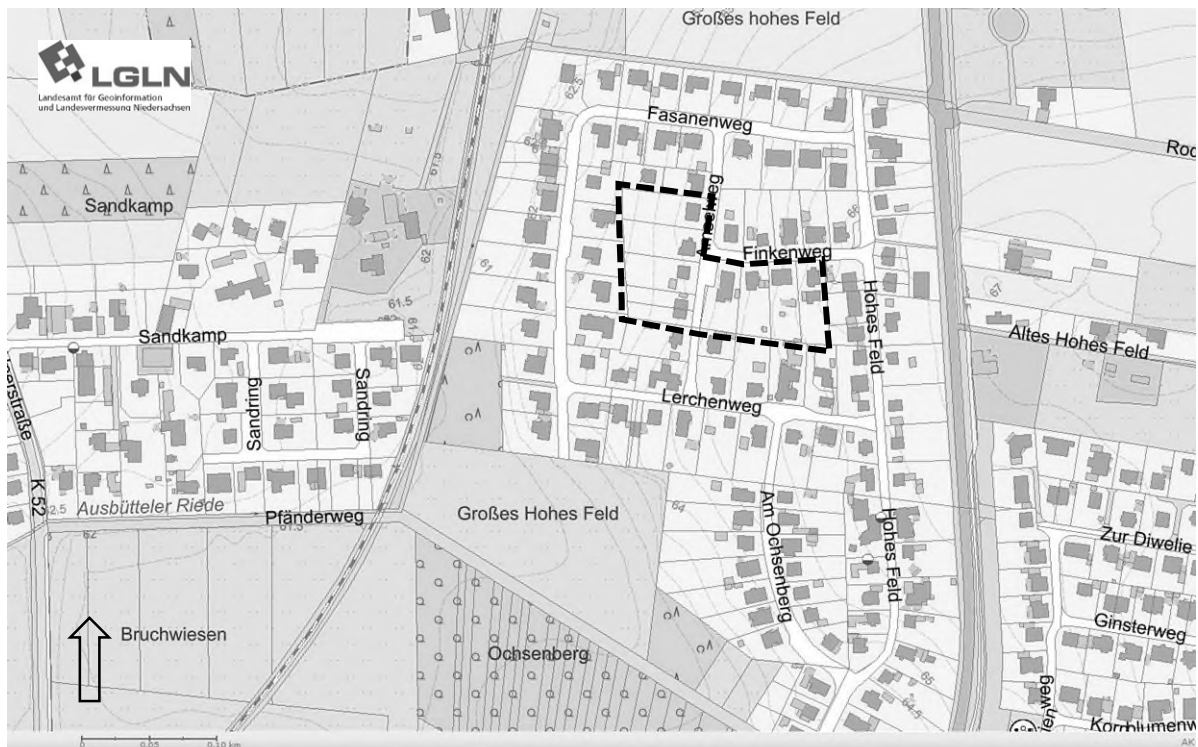
### Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ochsenberg-Masch II – 2. Änderung“

Planverfasser:

Planungsbüro Warnecke - Wendentorwall 19 - 38100 Braunschweig

T. 0531 12 19 240 - mail@planungsbuero-warnecke.de

## Übersicht:



Quelle der Kartengrundlage:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2023

## Gemeinde Rötgesbüttel



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
„Das große Hohe Feld – 5. Änderung“**

Planverfasser:

Planungsbüro Warnecke - Wendentorwall 19 - 38100 Braunschweig

T. 0531 12 19 240 - mail@planungsbuero-warnecke.de



